

Erlass zum Verfahren des Wechsels der Sprachenfolge und zur Durchführung der Feststellungsprüfung nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Erlass vom 24.08.2018

III.A.3 – 821.100.000-00091

1. Verfahren des Wechsels der Sprachenfolge

1.1 Anwendungsbereich

Nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung haben Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Schülerinnen und Schüler in der 5-jährig organisierten Mittelstufe des gymnasialen Bildungsganges haben ab Jahrgangsstufe 7 auf Antrag die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache die Sprache des Herkunftslandes zu wählen. Bei einem bewilligten Wechsel der Sprachenfolge ersetzt die Sprache des Herkunftslandes die erste oder zweite Fremdsprache. Die in der Anlage 1 enthaltene Tabelle bildet eine Gesamtschau der Möglichkeiten ab, in welchen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen Feststellungsprüfungen durchgeführt werden können.

1.2 Antrag

Die Eltern der Schülerin oder des Schülers oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler stellen spätestens sechs Wochen nach Aufnahme in der Regelklasse bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Antrag auf Wechsel der Sprachenfolge (Formblatt Antrag auf Wechsel der Sprachenfolge, Anlage 2). Die Schule legt diesen Antrag dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vor. Die Antragsunterlagen beinhalten neben der Dokumentation der Schullaufbahn und des bisher besuchten Fremdsprachenunterrichts die Beantragung der konkreten Sprachenfolge sowie eine Beurteilung der Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse der Schülerin oder des Schülers durch die Schule.

In die Schülerakte wird eine Kopie des Antrags aufgenommen. Die Antragsunterlagen verbleiben im Rahmen der Aktenführung beim zuständigen Staatlichen Schulamt.

1.3 Voraussetzungen für einen Wechsel der Sprachenfolge

Das Staatliche Schulamt kann den Antrag genehmigen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und die personellen und organisatorischen Möglichkeiten im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes es zulassen, dass der Unterricht in der gewählten Herkunftssprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Das Staatliche Schulamt entscheidet gegenüber den Antragstellern über

die Genehmigung des Wechsels der Sprachenfolge und übersendet eine Durchschrift der Entscheidung an die zuständige Schule.

2. Durchführung der Feststellungsprüfung

Im Falle einer Feststellungsprüfung in der Sekundarstufe I benennt das Staatliche Schulamt die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres. Zur Beratung und Information über die Prüfungsmodalitäten der Feststellungsprüfung erkundigen sich die Eltern des Prüflings oder der volljährige Prüfling selbst bei der ihm zugewiesenen Prüferin oder dem ihm zugewiesenen Prüfer. Die dienstlichen Kontaktdaten werden durch das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt.

2.1. Inhalt der Feststellungsprüfung

Die Feststellungsprüfung ist eine mündliche und schriftliche Sprachprüfung, die am Ende eines Schuljahres rechtzeitig vor Durchführung der Versetzungskonferenzen durchgeführt wird. Hierzu teilt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer den Eltern oder dem volljährigen Prüfling frühzeitig den Termin für die Feststellungsprüfung mit.

Die Prüferin oder der Prüfer erstellt die Prüfungsaufgaben der Feststellungsprüfung. Die Handreichungen zur Erstellung der Prüfungsaufgaben werden der Prüferin oder dem Prüfer durch das zuständige Staatliche Schulamt in elektronischer Form übermittelt.

Das mit Verordnung für verbindlich erklärte Kerncurriculum für die Sekundarstufe I (KCH) Moderne Fremdsprachen stellt die Grundlage zur Erstellung der Prüfungsaufgaben der Feststellungsprüfung dar. Die Prüfung folgt verbindlich den Inhaltsfeldern und den lernzeitbezogenen Kompetenzerwartungen, die für die jeweilige Schulform für die ersetzte erste oder zweite Fremdsprache im KCH ausgewiesen sind. Die im KCH ausgewiesenen Sprachniveaus basieren auf dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, die bei der Gesamtbewertung im Verhältnis 3:1 gewichtet werden. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus den folgenden drei bei der Bewertung zu gleichen Teilen gewichteten Bereichen: Hörverstehen, Leseverstehen, Textproduktion. Im mündlichen Prüfungsteil sowie im Bereich Textproduktion erfolgt die Gewichtung der sprachlichen gegenüber der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 3:2. Die Tabelle der Anlage 3 enthält eine Übersicht über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile entsprechend der prozentualen Verteilung

2.2. Benotung der Feststellungsprüfung

Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird der Schule des Prüflings mindestens sechs Wochen vor Ferienbeginn von der Prüferin oder dem Prüfer im Auftrag des Staatlichen Schulamtes als Schulnote mitgeteilt. Diese Note wird in das Zeugnis des 2. Halbjahres eingetragen. Sie tritt an die Stelle der zu ersetzenden Fremdsprache und ist somit versetzungsrelevant. In die Schülerakte wird die Mitteilung des Ergebnisses der Feststellungsprüfung aufgenommen. Die Prüfungsunterlagen verbleiben im Rahmen der Aktenführung beim zuständigen Staatlichen Schulamt. Die Prüfungsakten sind nach Abschluss des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

Im Halbjahreszeugnis erhält die Schülerin oder der Schüler keine Note.

2.3. Ablauf der Feststellungsprüfung

Der zeitliche Umfang der Feststellungsprüfung beträgt ca. 90 Minuten und beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen.

Der Prüfling darf während der Prüfung ein schülereigenes zweisprachiges Wörterbuch Deutsch/Herkunftssprache benutzen, sofern durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt ist, dass dieses keine zusätzlichen Eintragungen enthält. Ein elektronisches Wörterbuch darf nicht verwendet werden. Die Prüferin oder der Prüfer weist vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hin. § 31 VOGSV gilt entsprechend.

2.4. Erkrankung und Verhinderung

Ist ein Prüfling am Prüfungstag erkrankt, so ist die Prüferin oder der Prüfer telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Verhinderung durch Krankheit wird durch die Prüferin oder den Prüfer ein neuer Termin für die Feststellungsprüfung festgelegt. Zugleich wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei wiederholter krankheitsbedingter Verhinderung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden wird. Kann der Prüfling aufgrund krankheitsbedingter Verhinderung wiederholt nicht an der Feststellungsprüfung teilnehmen, ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie in Kopie der Schule innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn muss die Prüferin oder der Prüfer der Schule das Prüfungsergebnis als Schulnote mitteilen. Bei Langzeiterkrankungen wird eine Einzelfallregelung getroffen.

Die Prüferin oder der Prüfer stellt ferner am Prüfungstag durch Fragen fest, ob der Prüfling sich krank fühlt. Erklärt ein Prüfling sich krank zu fühlen, nimmt sie oder er an der Prüfung nicht teil. Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen der Prüferin oder dem Prüfer sowie in Kopie der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

Vorgelegte Atteste sind in die Prüfungsakte aufzunehmen.

3. Ergänzende Hinweise

Bei erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge wird die zentrale Abschlussarbeit für Englisch zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bzw. für die erste Fremdsprache zur Erreichung des Realschulabschlusses durch eine dezentrale Abschlussarbeit in der gewählten Herkunftssprache ersetzt. Die Erstellung der Prüfungsaufgaben obliegt nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung der Schulaufsichtsbehörde. Nähere Regelungen hierzu werden in den Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule für das jeweilige Schuljahr im Amtsblatt bekannt gegeben.

Anlage 1

Jahrgangsstufe	Gymnasialer Bildungsgang	Gymnasialer Bildungsgang		Bildungsgang Real- schule	Hauptschul- bildungsgang
	6-jährig organi- sierte Mittelstufe	5-jährig organisierte Mittelstufe			
Es kann in gymnasialen Bildungsgängen und im Bildungsgang der Real- schule entweder die 1. oder die 2. Fremdsprache ersetzt werden					
	1. oder 2. Fremdsprache	1. Fremdspra- che	2. Fremdsprache	1. oder 2. Fremdsprache	1. Fremd- sprache
5	x	x	x	x	x
6	x	x	x	x	x
7	x	x	✓	x	x
8	✓	✓	✓	✓	✓
9	✓	✓	✓	✓	✓
10 (Sek I)	✓			✓	



Formblatt zum Antrag auf Wechsel der Sprachenfolge

nach § 54 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung

Der Antrag besteht aus den Teilen A und B und ist auf dem Dienstweg über die Schule an das zuständige Staatliche Schulamt zu übermitteln.

Teil A

(durch die Eltern bzw. bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler auszufüllen und zu unterschreiben)

1. Angaben zur Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und Geburtsort: _____

Nationalität der Schülerin / des Schülers: _____

Herkunftsland der Schülerin / des Schülers: _____

Herkunftssprache: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

2. Welche Schulen (mit Angabe der Schulform, des Schulorts und des Zeitraums) wurden im Herkunftsland besucht?

a) _____

b) _____

c) _____

3. Welcher Fremdsprachenunterricht wurde bisher besucht?

a) _____ von _____ bis _____

b) _____ von _____ bis _____

c) _____ von _____ bis _____

4. Welche Schulen (mit Angabe der Schulform, des Schulorts und des Zeitraums) wurden in der Bundesrepublik Deutschland besucht?

a) _____

b) _____

c) _____

Wurde eine Intensivklasse besucht? Ja Nein

Wenn ja,

in welchem Zeitraum? _____

an welcher Schule? _____

5. Welche Herkunftssprache wird als Ersatz der Fremdsprachenverpflichtung beantragt?

Welche Fremdsprache soll ersetzt werden?

1. Fremdsprache oder 2. Fremdsprache

6. Welcher Schulabschluss ist beabsichtigt? _____

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

(Ort und Datum, Unterschrift der Eltern oder der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers)

Teil B

(durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auszufüllen und zu unterschreiben)

1. Beurteilung der Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse der Schülerin/des Schülers durch die Schule?

(ggf. längere Ausführungen bitte als Anlage)

2. Stellungnahme der Schule zum Antrag, insbesondere zu der Frage, warum „die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist“ (VOSGV § 54 Abs.2)

(ggf. längere Ausführungen bitte als Anlage)

3. Die entsprechenden Nachweise über den Schulbesuch in der Bundesrepublik Deutschland sind geprüft und beigefügt. Ja

(Ort und Datum, Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters)

(Schulstempel)

Anlage 3 Gewichtung einzelner Prüfungsteile entsprechend der prozentualen Verteilung

Prüfungsteil	Bereiche	Gewichtung	
Schriftlich	Hörverstehen	25 %	
	Leseverstehen	25 %	
	Textproduktion	25 %	Sprache: 60% Inhalt: 40%
Mündlich	Sprachprüfung	25 %	Sprache: 60% Inhalt: 40%